

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2204 070

20

Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
v. 12. Oktober 1929, RGBI 1933 II 1039, Art. 29;
BGB § 242 Cd

Die Versäumung der Ausschlußfrist des Art. 29 WA ist un-
schädlich, wenn der Luftfrachtführer den Geschädigten
von der rechtzeitigen Erhebung der Schadensersatzklage
abgehalten hat und sich daher auf den Fristablauf nicht
berufen kann, ohne dem Einwand unzulässiger Rechtsaus-
übung zu begegnen.

BGH, Urt. v. 7. Mai 1963 - VI ZR 198/62 - OLG Köln
LG Köln

VI ZR 198/62

Verkündet
am 7. Mai 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S. [REDACTED] N.V., K. [REDACTED]-Straße [REDACTED] in B. [REDACTED],
Direktion für Deutschland in K. [REDACTED], B. [REDACTED] H. [REDACTED] C. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Walter M. [REDACTED] in K. [REDACTED], O. [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Mai 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K. E. Meyer,
Hancbeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
22. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger flog am 11. März 1958 mit einem Hubschrauber der Beklagten, der von dem Piloten Francis C. [REDACTED] gesteuert wurde, von Köln in Richtung Brüssel. Der Start, der planmäßig um 9.27 Uhr stattfinden sollte, verschob sich wegen schlechter Sichtverhältnisse auf 10.01 Uhr. Etwa 10 Minuten nach dem Abflug stieß das Flugzeug auf ein Nebelfeld. Der Pilot suchte ihm auszuweichen. Doch geriet er auch auf dem neuen Kurs in eine Nebelbank und verlor die Bodensicht. Der Hubschrauber ging darauf tiefer, streifte am Hürther Berg einen Baumgipfel und stürzte ab. Der Kläger wurde verletzt.

Mit der am 6. März 1961 eingereichten Klage hat er die Beklagte und den Piloten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat dem Piloten vorgeworfen, den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben. Für aufgewendete Heilbehandlungskosten und Verdienstausschlag während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit hat er 24.000,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1960 beansprucht; auch hat er ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 6.000,-- DM gefordert; weiter hat er festzustellen beantragt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm allen künftig aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben eingewendet, die Ansprüche seien erloschen, weil die Klage nicht innerhalb der Zweijahresfrist des Art. 29 des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 erhoben worden sei. Sie haben ein Verschulden des Piloten bestritten und behauptet, den Kläger treffe ein eigenes Verschulden an seinem Unfall, weil er es trotz der Aufforderung auf dem beleuchteten Warnschild unterlassen habe, sich anzuschnallen, und weil er, statt das Flugzeug durch die



Tür zu verlassen, den Notausstieg durch das Fenster benutzt und sich hierbei durch einen Sturz verletzt habe. Die Beklagten haben auch die Höhe des geltend gemachten Schadens mit Ausnahme eines Betrages von 3.060,50 DM bestritten.

Der Kläger hat unter Hinweis auf die vorprozessualen Verhandlungen entgegnet, die Berufung auf den Fristablauf sei arglistig. Unstreitig hat der Rechtsanwalt Dr. U. [REDACTED] in N. [REDACTED] als Vertreter der Beklagten auf die Mitteilung des nachmaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 23. Februar 1960, daß er gegebenenfalls vor dem 11. März 1960 Klage erheben müsse, mit Telegramm vom 29. Februar 1960 geantwortet: "...ich bin bereit, auch nach dem 11. März 1960 über Schadensersatz zu verhandeln. Ich gebe diese Erklärung ohne Präjudiz ab und ohne hiermit irgendwelche Ansprüche Ihres Mandanten anzuerkennen." Der Kläger hat auch behauptet, die Beklagte habe ihm durch ihren N. [REDACTED] Direktor am Krankenbett erklären lassen, er dürfe mit einer honorigen Erledigung seines Schadens rechnen.

Das Landgericht hat die Klage wegen Versäumung der Frist des Art. 29 WA abgewiesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Unter dem Vorbehalt einer Erweiterung dieses Antrags hat er beantragt, in teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 6.100,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1960 zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil diesen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte dem Grunde nach in-

soweit für gerechtfertigt erklärt, als er nicht durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers eingeschränkt wird.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da es sich bei dem Flug des Klägers von Köln in Richtung Brüssel mit dem Hubschrauber der Beklagten um eine "internationale Beförderung" im Sinne des Art. 1 des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. Oktober 1929 (Warschauer Abkommen) gehandelt hat, findet wegen des Schadens, der dem Kläger entstanden ist, dieses von Deutschland ratifizierte und am 30. November 1933 (RGBl II 1039) veröffentlichte, nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1953 (BGBl II 258) auch im Verhältnis zu Belgien geltende Abkommen Anwendung (vgl. auch § 51 LuftVG).

Unstreitig sind die Voraussetzungen des Art. 17 WA für die Schadensersatzpflicht der Beklagten gegeben.

2. Nach Art. 29 WA kann die Klage auf Schadensersatz nur binnen einer Ausschlußfrist von 2 Jahren erhoben werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist. Da im vorliegenden Fall die Frist mit dem 11. März 1958 zu laufen begann, war sie bei der Erhebung der Klage im März 1961 bereits verstrichen.

Mit Recht ist das Berufungsgericht jedoch der Ansicht, daß die Klage an dem Ablauf der Frist nicht scheitern kann.

Wie es festgestellt hat, war es der eindeutige Sinn des Telegramms des Bevollmächtigten der Beklagten vom 29. Februar 1960, daß sie aus dem Ablauf der Frist des Art. 29 WA keine Einwendungen herleiten wolle und sich nicht auf die Ausschlußfrist berufen werde. Sie hat hierdurch den Kläger davon abgehalten, die Klage vor Ablauf der Frist zu erheben. Mit diesem früheren Verhalten steht es, so hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt, in unvereinbarem Widerspruch, daß sich die Beklagte in Rechtsstreit doch auf den Ablauf der Frist berufen hat. Das Berufungsgericht hat hierin mit Recht eine gegen Treu und Glauben verstoßende unzulässige Rechtsausübung erblickt. Wie es zutreffend ausgeführt hat, ist zwar die Ausschlußfrist des Art. 29 WA von Amts wegen zu beachten, ebenso aber auch die Unzulässigkeit einer Rechtsausübung. Es ist also nicht eigentlich entscheidend, daß sich die Beklagte auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen und der Kläger sich hiergegen mit dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung zur Wehr gesetzt hat. Wesentlich ist vielmehr, daß im tatsächlichen Verlauf der Dinge der Kläger die Ausschlußfrist versäumt hat, weil ihn die Beklagte festgestelltermaßen von der Einhaltung der Frist abgehalten hat. Das rechtfertigt es nach der Ansicht des Berufungsgerichts, über die Versäumung der Frist hinwegzusehen. Dem ist beizutreten.

Ob aus Gründen unzulässiger Rechtsausübung der Ablauf einer Ausschlußfrist als unschädlich angesehen werden kann, ist freilich nicht völlig zweifelsfrei. Bei vertraglichen Ausschlußfristen wird das durchweg bejaht (RGZ 87, 283; RGRecht 1925 Nr. 909; 1926 Nr. 231; Staudinger/

Coing BGB 11. Aufl. Vorbem. 3 vor § 192; Palandt/Danckelmann BGB 22. Aufl. Überblick vor § 194 Anm. 4a; Erman/Hofermehl BGB 3. Aufl. Vorbem. vor § 194 Anm. 5 a). Bei gesetzlichen Ausschlußfristen läßt sich die Frage nicht allgemein entscheiden, weil diese Ausschlußfristen nicht auf einem einheitlichen Grunde beruhen, sondern verschiedenen Zwecken dienen (BGHZ 31, 77, 83; BGB RGRK 11. Aufl. § 242 Anm. 167). Das Berufungsgericht meint, es komme darauf an, ob die gesetzliche Ausschlußfrist eine solche prozessualer Art sei, bei der wie im Falle des § 143 DBG (BGHZ 14, 122, 128) zur Beendigung eines aus verfahrensrechtlichen Gründen entstandenen Zustandes der Ungewißheit und Unklarheit binnen bestimmter Frist eine Prozeßhandlung vorgenommen werden müsse, oder ob die Ausschlußfrist den Anspruch sachlich-rechtlich berühre. Es mag dahinstehen, ob mit dieser Unterscheidung, die auch bereits das Reichsgericht mit Bezug auf die Versäumung der Klagfrist des § 150 RBG getroffen hat (RGZ 146, 35, 38), die Fälle, in denen eine Berufung auf Treu und Glauben und unzulässige Rechtsausübung gegen einen gesetzlichen Fristablauf nicht durchgreifen darf, von denen, die dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung zugänglich sind, schon in einer allgemein gültigen Weise abgegrenzt sind. Zweifel können sich zumindest daraus ergeben, daß, worauf in ähnlichem Zusammenhang die Entscheidung BGHZ 31, 77, 83 hingewiesen hat, auch Prozeßhandlungen unter dem Gebot von Treu und Glauben stehen. Jedenfalls ist dem Berufungsgericht aber darin beizutreten, daß bei der Frist des Art. 29 WA solche Bedenken nicht bestehen, wie sie bei einer aus verfahrensrechtlichen Gründen bestimmten Ausschlußfrist eingreifen können. Nicht verfahrensrechtliche Momente bedingen die Frist, vielmehr bringt der U n f a l l , auf den sich die Schadensersatzansprüche gründen, die Frist in Lauf, innerhalb deren die Ansprüche mit der Klage geltend zu machen sind. Die Frist bezweckt die baldige sach-

lich-rechtliche Klärung der Ansprüche und dient dem Interesse des Luftfrachtführers, der davor bewahrt werden soll, nach Ablauf der verhältnismäßig kurzen Frist von 2 Jahren noch mit Schadensersatzansprüchen rechnen zu müssen. Die Ausschlußfrist des Art. 29 WA entspricht insofern den Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsrechts, das in den §§ 39, 47 LuftVG eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vorschreibt. Es ist anerkanntes Recht, daß der Einrede der Verjährung mit dem Gegeneinwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengetreten werden kann. In ähnlicher Weise muß es aber auch zulässig sein, dem Luftfrachtführer, der den unfallverletzten Reisenden davon abgehalten hat, innerhalb der Ausschlußfrist die Schadensersatzklage zu erheben, die Berufung auf den Fristablauf zu verwehren. Nach Treu und Glauben muß er sich in einem derartigen Falle so behandeln lassen, als ob der Geschädigte die Frist gewahrt habe (so auch Wussow in WJ 1963, 14 f).

3. Die Revision gibt zu bedenken, daß der Einwand unzulässiger Rechtsausübung nicht erhoben werden kann, wenn die Erhebung des Einwandes ihrerseits gegen Treu und Glauben verstößt. Sie meint, das sei angesichts des vorprozessualen Verhaltens des Klägers hier der Fall. Sie verweist auf das Vorbringen der Beklagten, daß es der Kläger immer wieder an einer Spezifizierung seiner Ansprüche habe fehlen lassen, am 25. Februar 1960 die Einreichung binnen 2 Wochen in Aussicht gestellt, aber erst mit Schreiben vom 5. Juli 1960 eine Aufstellung vorgelegt, Belege dagegen nur zum Teil beigebracht, Kurkosten aus Baden-Baden und Bad Wörishofen für 49 Tage verlangt, sich dort aber nur 26 Tage aufgehalten und für die nach seiner Erklärung an den übrigen 23 Tagen in Zürich durchgeführte Behandlung die entstandenen Kosten nicht substantiiert habe. Die Revision rügt es als Verstoß gegen § 286 ZPO,

daß das Berufungsgericht dieses Vorbringen nicht gewürdigt habe.

Die Rüge ist unbegründet.

Ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils hat sich das Berufungsgericht den Verlauf der vorprozessualen Verhandlungen der Parteien mit den beiderseitigen Darlegungen hierzu sehr wohl vor Augen geführt. Es hat nicht verkannt, daß die Verhandlungen einen schleppenden Gang genommen haben. Nach seinen Feststellungen hat die Beklagte dies aber hingenommen und die angebahnten Vergleichsverhandlungen mit dem Kläger fortgeführt, bis sie sie mit Schreiben vom 6. Februar 1961 abbrach. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Auffassung abgelehnt, daß die mit Ablauf des 11. März 1960 eingetretene Fristversäumnis dem Kläger nun doch zum Nachteil gereiche. Wie es zutreffend bemerkt hat, hätte es der Beklagten freigestanden, die Verhandlungen früher abubrechen; nahm sie es unter Fortführung der Verhandlungen hin, daß der Kläger diese seinerseits nicht stärker förderte, so kann sie hieraus kein Recht für sich herleiten, ohne sich wieder mit ihrem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen. Nachdem die Beklagte den Verhandlungen ein Ende gesetzt hatte, mußte allerdings der Kläger seine Ansprüche alsbald gerichtlich geltend machen; ihm blieb hierzu nur noch eine nach Treu und Glauben zu bemessende kurze Übergangsfrist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1962 - VI ZR 62/62 - VersR 1963, 145 mit weiteren Nachweisen). Das Berufungsgericht hat sie mit der Einreichung der Klage am 6. März 1961 als gewahrt angesehen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Vergebens wendet sich die Revision dagegen, daß nicht das Berufungsgericht die Beklagte nach Art. 20 Abs. 1

WA als haftungsfrei angesehen hat. Nach dieser Bestimmung tritt die in Art. 17 WA bestimmte Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn der Luftfrachtführer beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten. Dazu gehört der Nachweis, daß auch kein nautisches Verschulden des Flugzeugführers vorliegt. Das Berufungsgericht hat diesen Nachweis nicht für geführt erachtet. Wenn der Pilot, so hat es ausgeführt, bei Tiefergehen und Wenden des Flugzeugs die Bäume auf der kleinen Bodenwelle nicht gesehen habe, gegen die das Flugzeug geraten sei, so könne es ihn doch nicht entlasten, daß er nach dem Vorbringen der Beklagten bei der vorhandenen schlechten Bodensicht von Schnee und Nebel geblendet worden sei und aus der Schräglage heraus nicht habe erkennen können, ob die Fläche eben oder wellig gewesen sei. Er habe, zumal bei schlechter Bodensicht, nicht so tief fliegen dürfen, daß ein Baumgipfel habe gestreift werden können. Mit unebenen Bodenverhältnissen und Bäumen habe er rechnen müssen. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Für die Annahme der Revision, das Streifen der Baumgruppe auf der Bodenwelle sei ein unvorhersehbares Ereignis gewesen, das den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließe, lassen sie keinen Raum.

5. Ohne auf den Schmerzensgeldanspruch des Klägers einzugehen, hat das Berufungsgericht den im Berufungsverfahren noch geltend gemachten Betrag von 6.100,-- DM allein wegen der Heilbehandlungskosten des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten, die mit 9.062,70 DM in dem ursprünglichen bezifferten Klageverlangen von 24.000,-- DM enthalten waren und der Höhe nach zu 3.060,50 DM unstreitig sind. Ob es dem Kläger als mitwirkendes Verschulden angerechnet werden kann, daß er sich nicht angeschnallt und den Hubschrauber nach dem Aufsetzen durch das Fenster

verlassen hat, hat das Berufungsgericht der Prüfung im Verfahren über die Höhe des Anspruchs vorbehalten. Das wird von der Revision beanstandet. Das Berufungsgericht hat jedoch ausdrücklich dargelegt, daß nach seiner Auffassung ein etwaiges mitwirkendes Verschulden des Klügers höchstens zu einer Minderung, nicht aber zu einer Beseitigung der Schadenshaftung der Beklagten führen kann. Danach begegnet es aber keinen rechtlichen Bedenken, daß es in dem Grundurteil die Erörterung und Prüfung der Frage des mitwirkenden Verschuldens dem Höherverfahren überlassen hat (vgl. BGHZ 1, 36).

Die Revision der Beklagten muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels Dr.K.E. Meyer Hanebeck Dr. Bode Dr. Pfretzschner